

8.4 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN`

In die örtlichen Bauvorschriften nach der Landesbauordnung wurden im wesentlichen Gestaltungsbestimmungen für die Dachdeckung und die Fassadenbereiche aufgenommen.

Zur äußeren Fassadengestaltung sind dabei nur natürliche Baustoffe in gedeckten Farbtönen zulässig.

Es werden nur geneigte Dächer zugelassen.

Die Dachneigung wird von 30 bis 48° für Wohngebäude freigegeben.

Für Garagen werden Dachneigungen ab 15° und begrünte Flachdächer mit einer Dachrandausbildung von mind. 40 cm Höhe gestattet.

Einfriedigungen entlang der Verkehrsfläche werden in ihrer Höhe begrenzt. Ebenfalls begrenzt wird die Höhe von Aufschüttungen und Abgrabungen im Zusammenhang mit der Bebauung der Grundstücke, um Geländeверunstaltungen zu verhindern.

Zur Vermeidung von Überlastungen des Verkehrsraums durch parkende Fahrzeuge wird die Stellplatzverpflichtung auf 1,5 Stellplätze je Wohnung erhöht. Da halbe Werte aufzurunden sind, ergibt sich für Einfamilienhäuser dadurch eine Stellplatzverpflichtung von 2 Stellplätzen.